

Tippe.

„Die Anstellung (der Lehrer) geschieht im Namen des Landesherren.“
(Gesetzentwurf von 1913.)

Die Anstellung der Lehrer in der staatlichen Schule kann naturgemäß nur von dem Staate selbst erfolgen. Aber soweit der Staat Bezirke, Kreise und Gemeinden zur Verwaltung und Unterhaltung der Schule heranzieht, sollte diesen Stellen auch eine Mitwirkung bei der Anstellung der Lehrer in Form eines Wahl- oder Vorschlagsrechtes zugestanden werden. Ihre Mitwirkung an einer der wichtigsten Stellen auszuscheiden, wäre eine Inkonsequenz. Wo dagegen die Verwaltung und Unterhaltung der Schule ganz vom Staate übernommen wird, wobei die Selbstverwaltung aber, wenn auch nicht als kommunale Funktion, in weitgehendem Maße in Anwendung kommen kann, müssen die Bestimmungen über die Anstellung der Lehrer demgemäß sein. Im übrigen muß hier auf die in den Abschnitten über die Schulverwaltung enthaltenen Ausführungen verwiesen werden.

3. Lehrerbefoldung.

Die immer noch recht buntschiedigen, aber auf dem Wege zur Vereinheitlichung befindlichen Befoldungsgesetze hier aufzuführen, erübrigt sich. Die gesetzlich festgestellten Volksschullehrergehälter bewegen sich heute im Mindestbetrage (Anfangsgehalt bei fester Anstellung) um 1300 und 1400 M. herum, im Höchstbetrage (Endgehalt) um 3000 und 3500 M. In einigen Fällen werden diese Beträge über- und unterschritten.

Aber es kommt bei der Befoldung nicht auf die absolute, sondern auf die relative Höhe der Beträge an. Die Befoldung der Beamten muß einerseits in angemessenem Verhältnis zu der Einkommenshöhe der Bevölkerung stehen und andererseits in sich sachgemäß abgestuft sein.

Ob das erstere der Fall ist, kann hier nicht erörtert, daß aber in letzterer Beziehung die Volksschullehrerbefoldung nicht entsprechend